

BEKANNTMACHUNG

über den **SATZUNGSBESCHLUSS** nach § 10 Abs. 1 BauGB

zum **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Pilzenberg Süd"**

am südwestlichen Ortsrand von Oberschöneck

Der Gemeinderat Oberschöneck hat mit Sitzung vom 10.11.2022 den **Bebauungsplan "Pilzenberg Süd"** mit der Bezeichnung "Endgültige Planfassung" in der Fassung vom 10.02.2022, redaktionell ergänzt am 10.11.2022 (einschließlich Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweise durch Text und der Begründung) nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und nach sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **als Satzung beschlossen**.

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bereits in der Sitzung vom 29.10.2020 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Pilzenberg Süd" gefasst. Mit Sitzung vom 01.07.2021 wurde das gewählte Verfahren auf den wieder in Kraft gesetzten § 13 b BauGB umgestellt und vom Gemeinderat beschlussmäßig fixiert. Ziel dieser Bebauungsplanung ist es, bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen als Wohnbaufläche auszuweisen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 29/3, 29/4, 29/6, 34, 34/2, 34/3 und 34/5 sowie die Teilflächen (TF) der Grundstücke 11, 16, 18, 29, 29/5, 31, 31/2, 48/10, 48/13, 48/21, 515, 516, 517 und 537, jeweils der Gemarkung Oberschöneck.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Text und der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Oberschöneck, Hauptstraße 23, 87770 Oberschöneck während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Mittwoch von 9:00 – 12:00 Uhr sowie Donnerstag vom 15:00 – 18:00 Uhr) und im Internet unter der Adresse www.ober schoenegg.de in der Rubrik **Unsere Gemeinde – Ortsrecht** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung Verfügung:

Gegen diese Verfügungen können innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Babenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

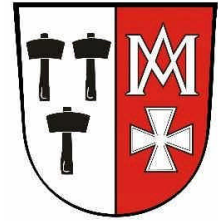
Oberschöneck, den 23.11.2022


.....
Günter Fuchs, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 24.11. 2022

Abgenommen: . . 2022



BEKANNTMACHUNG

über den **SATZUNGSBESCHLUSS** nach § 10 Abs. 1 BauGB

zum **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Pilzenberg Süd"**

am südwestlichen Ortsrand von Oberschöneck

Der Gemeinderat Oberschöneck hat mit Sitzung vom 10.11.2022 den **Bebauungsplan "Pilzenberg Süd"** mit der Bezeichnung "Endgültige Planfassung" in der Fassung vom 10.02.2022, redaktionell ergänzt am 10.11.2022 (einschließlich Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweise durch Text und der Begründung) nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und nach sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **als Satzung beschlossen**.

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bereits in der Sitzung vom 29.10.2020 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Pilzenberg Süd" gefasst. Mit Sitzung vom 01.07.2021 wurde das gewählte Verfahren auf den wieder in Kraft gesetzten § 13 b BauGB umgestellt und vom Gemeinderat beschlussmäßig fixiert. Ziel dieser Bebauungsplanung ist es, bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen als Wohnbaufläche auszuweisen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 29/3, 29/4, 29/6, 34, 34/2, 34/3 und 34/5 sowie die Teilflächen (TF) der Grundstücke 11, 16, 18, 29, 29/5, 31, 31/2, 48/10, 48/13, 48/21, 515, 516, 517 und 537, jeweils der Gemarkung Oberschöneck.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Text und der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Oberschöneck, Hauptstraße 23, 87770 Oberschöneck während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Mittwoch von 9:00 – 12:00 Uhr sowie Donnerstag vom 15:00 – 18:00 Uhr) und im Internet unter der Adresse www.ober schoenegg.de in der Rubrik **Unsere Gemeinde – Ortsrecht** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung Verfügung:

Gegen diese Verfügungen können innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Babenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

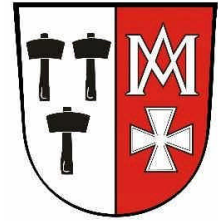
Oberschöneck, den 23.11.2022

Dienststempel

.....
Günter Fuchs, 1. Bürgermeister

Angeschlagen: 24.11. 2022

Abgenommen: . . 2022



BEKANNTMACHUNG

über den **SATZUNGSBESCHLUSS** nach § 10 Abs. 1 BauGB

zum **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Pilzenberg Süd"**

am südwestlichen Ortsrand von Oberschöneck

Der Gemeinderat Oberschöneck hat mit Sitzung vom 10.11.2022 den **Bebauungsplan "Pilzenberg Süd"** mit der Bezeichnung "Endgültige Planfassung" in der Fassung vom 10.02.2022, redaktionell ergänzt am 10.11.2022 (einschließlich Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweise durch Text und der Begründung) nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und nach sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **als Satzung beschlossen**.

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bereits in der Sitzung vom 29.10.2020 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Pilzenberg Süd" gefasst. Mit Sitzung vom 01.07.2021 wurde das gewählte Verfahren auf den wieder in Kraft gesetzten § 13 b BauGB umgestellt und vom Gemeinderat beschlussmäßig fixiert. Ziel dieser Bebauungsplanung ist es, bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen als Wohnbaufläche auszuweisen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 29/3, 29/4, 29/6, 34, 34/2, 34/3 und 34/5 sowie die Teilflächen (TF) der Grundstücke 11, 16, 18, 29, 29/5, 31, 31/2, 48/10, 48/13, 48/21, 515, 516, 517 und 537, jeweils der Gemarkung Oberschöneck.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Text und der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Oberschöneck, Hauptstraße 23, 87770 Oberschöneck während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Mittwoch von 9:00 – 12:00 Uhr sowie Donnerstag vom 15:00 – 18:00 Uhr) und im Internet unter der Adresse www.ober schoenegg.de in der Rubrik **Unsere Gemeinde – Ortsrecht** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung Verfügung:

Gegen diese Verfügungen können innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Babenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

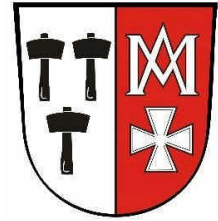
Oberschöneck, den 23.11.2022

Dienststempel

.....
Günter Fuchs, 1. Bürgermeister

Angeschlagen: 24.11. 2022

Abgenommen: . . 2022



BEKANNTMACHUNG

über den **SATZUNGSBESCHLUSS** nach § 10 Abs. 1 BauGB

zum **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Pilzenberg Süd"**

am südwestlichen Ortsrand von Oberschöneck

Der Gemeinderat Oberschöneck hat mit Sitzung vom 10.11.2022 den **Bebauungsplan "Pilzenberg Süd"** mit der Bezeichnung "Endgültige Planfassung" in der Fassung vom 10.02.2022, redaktionell ergänzt am 10.11.2022 (einschließlich Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweise durch Text und der Begründung) nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und nach sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **als Satzung beschlossen**.

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bereits in der Sitzung vom 29.10.2020 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Pilzenberg Süd" gefasst. Mit Sitzung vom 01.07.2021 wurde das gewählte Verfahren auf den wieder in Kraft gesetzten § 13 b BauGB umgestellt und vom Gemeinderat beschlussmäßig fixiert. Ziel dieser Bebauungsplanung ist es, bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen als Wohnbaufläche auszuweisen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 29/3, 29/4, 29/6, 34, 34/2, 34/3 und 34/5 sowie die Teilflächen (TF) der Grundstücke 11, 16, 18, 29, 29/5, 31, 31/2, 48/10, 48/13, 48/21, 515, 516, 517 und 537, jeweils der Gemarkung Oberschöneck.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Text und der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Oberschöneck, Hauptstraße 23, 87770 Oberschöneck während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Mittwoch von 9:00 – 12:00 Uhr sowie Donnerstag vom 15:00 – 18:00 Uhr) und im Internet unter der Adresse www.ober schoenegg.de in der Rubrik **Unsere Gemeinde – Ortsrecht** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung Verfügung:

Gegen diese Verfügungen können innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Babenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Oberschöneck, den 23.11.2022

Dienststempel

.....
Günter Fuchs, 1. Bürgermeister

Angeschlagen: 24.11. 2022

Abgenommen: . . 2022